

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
**Lauf- und Sportgruppe Zeiskam e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Zeiskam.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen, Organisation und Durchführung gemeinsamer Trainingseinheiten.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Volljährige Familienmitglieder müssen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Einzelmitglieder geführt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ohne Angaben von Gründen widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich dem ersten Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### 4.1 Mitgliedsbeiträge

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Abstimmung über die Zusammensetzung des Ausschusses
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichte

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt öffentlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim und schriftlich für Mitglieder außerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird er durch die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge des § 7 vertreten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/die Vorsitzend(e),
- b) der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- c) der/die Kassenführer(in)
- d) der/die Schriftführer(in)
- e) der Pressewart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

## **§ 8 Ausschuss**

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand
- b) 4 weitere Vereinsmitglieder

Der Ausschuss ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Der/Die erste Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.

Die einzelvertretungsberechtigten Ausschussmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Ausschuss bleibt bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Aufgaben sind die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Kindergärten in Zeiskam:

- a) Katholische Kindertagesstätte St. Josef
- b) Evangelische Kindertagesstätte "Garten Eden"

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.10.09 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.09 geändert und neu gefasst.

Zeiskam, 27.11.09